

daß dieser seit Gründung der Generalcommission mit dem Archive beschäftigte Beamte dieses gegenwärtig so umfangreich gewordene und wegen der Verbindung mit der Landrentenbank so äußerst wichtige Geschäft allein besorge, auch stets als ein außerordentlich tüchtiger Beamter sich bewährt habe, und daher durch einen neuen, mit diesen Verhältnissen nicht bekannten Beamten, ohne weitere Beihilfe, nicht zu ersetzen sein werde.

Nach diesen Auseinandersetzungen glaubte die Deputation die in Aufsatz gebrachten Gehaltserhöhungen für zwei Rätthe, zwei Registratoren, drei Calculatoren, zwei Kanzlisten und einem Boten nicht weiter beanstanden zu können, und empfiehlt demnach der Kammer

Pos. 22c. mit 19,800 Thlr.
inclusive 6,700 = transitorisch

zu bewilligen.

Präsident Dr. Haase: Ich frage nun, ob Jemand in Bezug hierauf das Wort begehre.

Abg. Jacob: Ich bitte um's Wort! Mir scheint, als wenn sehr viel Gewicht gelegt würde auf den Steuer-Vermessungs-Revisor. Wir hatten früher keinen Nach-Vermessungs-Revisor; bei Zusammenlegung der Grundstücke durch die neue Anstellung eines Nach-Vermessungs-Revisors macht sich, nach meinem Dafürhalten die betreffende Steuer-Revision überflüssig, und es würden dadurch auch überhaupt in den Gemeinden sehr viel Ablösungen in kürzerer Zeit zu Stande kommen und somit den Gemeinden großer Nutzen geschafft werden, denn gewöhnlich dauert jetzt diese Steuerregulirung 7 bis 8 Jahre, ehe die Gemeinden ihre Steuereinheiten auf die neuen Pläne erhalten. Durch diesen neuen Revisor wäre es nun ganz leicht, wenn die Steuer-Einheiten von der ersten Klasse übertragen würden, von den alten Parcellen auf die neuen Pläne und so weiter, es würde dann das Geschäft in eben so viel Wochen, wie zeither in Jahren beendigt werden können; und daher wünschte ich, daß unsre Staatsregierung sich mit der betreffenden General-Commission in Vernehmen setze, um dadurch einen kürzern Weg auszufinden. Denn, meine Herren, schon die Uebelstände, die dadurch entstehen, brauchen auch zu ihrer Abhilfe ein Capital während der Zeit auf das Gut. Dieses Capital wird auf die alten Grundstücke eingetragen und muß wieder gelöscht werden, sobald die Sache regulirt ist. Infolge dessen wird eine Menge Kosten verursacht, und aus diesem Grunde wünschte ich, daß eine derartige veränderte Maßregel recht bald eintreten möchte. Nebenbei muß ich noch bemerken, daß die Zusammenlegung den Gemeinden sehr erschwert wird, denn die Amtshauptmannschaften haben hinsichtlich der Regulirung der Wege das Thunliche zu thun, und für die Geradelegung der Wege zu sorgen. Aber es kann der betreffenden Gemeinde zum größten Schaden gereichen, je nachdem die Durchschneidungen eingerichtet werden, denn gewöhnlich sehen die Amtshauptleute bloß darauf, den Weg ohne alle

Rücksichten eben nur gerade zu legen. Dadurch entstehen sehr viele Streitigkeiten in den Gemeinden, und

(Königlicher Commissar Kohlschütter tritt ein.)

es sind die Lehtern am Ende gezwungen, entweder die Zusammenlegung zu unterlassen oder sich der Anordnung zu ihrem Schaden zu fügen oder sich in weitere Streitigkeiten zu verwickeln.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst Jemand das Wort?

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Der geehrte Sprecher hat zwei Gegenstände berührt, die, wie mir scheint, mit dem gegenwärtigen Postulate nur in einem sehr lockeren Zusammenhange stehen. Der erste Gegenstand betrifft, wenn ich nicht irre, den Wunsch, daß man künftighin die festgestellten Vermessungsergebnisse der Generalcommission, wie sie sich durch den Vermessungs-Revisor feststellen lassen, ohne nochmalige Revision von Seiten der Steuer gelten lassen soll. Ich glaube, so habe ich den Sprecher recht verstanden. Der geehrte Abgeordnete wünscht dies nur, denn ein hierauf gehender Antrag liegt nicht vor. Der Wunsch fällt jedoch schon außerhalb des Ressorts des Ministeriums des Innern, denn er schlägt lediglich in die Steuerverfassung ein; und ich sehe mich außer Stande, dem geehrten Abgeordneten in diesem Augenblicke zu antworten, ob einem Antrage der Art Statt gegeben werden würde oder nicht. Der zweite Antrag gehört eigentlich in die Wegbaupolizei, denn er enthält eine Beschwerde über die Amtshauptmannschaften, daß sie in Beziehung auf die Geradelegung der Wege zu rücksichtslos verfahren, soweit dieselbe bei Anlaß einer Zusammenlegung zur Sprache kommt. Auch das betrifft allerdings den Ressort der General-Commission nicht, denn diese kann in dieser Beziehung von ihrem Standpunkte aus ebenfalls nichts thun. Die Staatsregierung wird also bestimmtere und besondere Anträge zu erwarten haben, ehe sie in einer oder der andern Richtung etwas zu thun im Stande ist.

Abg. Jacob: Ich hätte allerdings von der hohen Staatsregierung erwartet, daß sie auf diesen Antrag einginge, um diese Geschäfte so viel als möglich abzukürzen und sie nicht zu verlängern. Jetzt, wie die Sachen vorliegen bei der Zusammenlegung, sehe ich einen bedeutenden Unterschied unsers Verfahrens mit dem in andern Ländern. Denn, wenn ich z. B. auf Preußen sehe, so hat man dort ganz andere Motiven. In Preußen sieht man sehr darauf, anstoßenden Gemeinden durch Zusammenlegung der Wege möglichst wenig Schaden zuzufügen, aber auch nicht eine Zerstückelung der Planlage durch Wege herbeizuführen. Das muß der Generalcommission überlassen werden, nach meinem Dafürhalten. Aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß die hohe Staatsregierung einmal mit einem andern hierauf bezüglichen Gesetze an die Kammer käme.